

An alle
Landeshauptleute

felix.ruthner@bmimi.gv.at

lt. Erlassverteiler

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.473.103

Wien, 17. September 2025

Erlass betreffend die Eingabe des Symbols des Landes, in dem die tägliche Arbeitszeit begann bzw. endete

Sehr geehrte Damen und Herren!

An das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur wurden seitens der Kontrollorgane Fragen in Zusammenhang mit der Eingabe des Symbols des Landes, in dem die tägliche Arbeitszeit begann bzw. endete gemäß Art. 34 Abs. 7 UAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber herangetragen, welche hiermit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres geklärt werden:

1. Keine Eingabe eines Landessymbols

Erfolgt gar keine Eingabe eines Landessymbols, aus der das Land hervorgeht, in dem die tägliche Arbeitszeit begann bzw. endete, verstößt der:die Fahrer:in gegen Art. 34 Abs. 7 UAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014. Solche Verstöße haben gemäß Anhang III Pkt. I4 der Richtlinie 2006/22/EG in die Risikobewertung miteinzufließen und sind zur Anzeige zu bringen (§ 134 Abs. 1b KFG idF BGBl. I Nr. 19/2025).

2. Verfrühte bzw. verspätete Eingabe des Landessymbols

Art. 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 legt keinen genauen Zeitpunkt fest, zu dem die Eintragung gemäß UAbs. 1 leg cit zu erfolgen hat. Nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG fließen nur solche Fälle in die Risikobewertung ein, in denen Aufzeichnungen ohne die Symbole der Länder, in denen die tägliche Arbeitszeit des Fahrers begann und endete, vorgelegt werden.

Fällt der Zeitpunkt der Eintragung des Landessymbols nicht mit dem Beginn/Ende der täglichen Arbeitszeit bzw. mit dem Beginn/Ende einer Ruhezeit zusammen, liegt **kein Verstoß** gegen

Art. 34 Abs. 7 UAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 vor und es hat keine Beanstandung zu erfolgen. Maßgeblich ist, dass aus den Aufzeichnungen eindeutig hervorgeht, in welchem Land die tägliche Arbeitszeit begann bzw. endete. Eine nachträgliche Eingabe des Landessymbols soll nach Ansicht des BMIMI keinerlei Auswirkungen im Hinblick auf die Beurteilung einer allfälligen laufenden Ruhezeit haben.

3. Vorläufige Sicherheitsleistung bei Übertretungen betreffend die Eingabe des Symbols des Landes, in dem die tägliche Arbeitszeit begann bzw. endete

Im Kontrollzeitraum von 57 Tagen kann eine große Anzahl an Verstößen gegen Art. 34 Abs. 7 UAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 - wie unter Pkt. 1. beschrieben - anfallen.

Erfahrungen in der Kontrollpraxis mit dem seit 31.12.2024 geltenden Zeitraum von 57 Tagen haben gezeigt, dass es Fälle gibt, in denen diese Eingaben überhaupt nicht getätigt worden sind, was zum Teil auf Unkenntnis der Fahrer:innen zurückzuführen war. Das Wissen um diese im Jahr 2020 (während der Pandemie) neu eingeführte Verpflichtung dürfte noch nicht so weit verbreitet sein, wie es sollte.

Da nunmehr aufgrund der Neuerungen in der Risikobewertung jeder dieser Verstöße gemäß § 134 Abs. 1b KFG mit einer Mindeststrafe von EUR 200,-- zu ahnden ist, besteht die Möglichkeit der Einhebung hoher vorläufiger Sicherheitsleistungen. Zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohen vorläufigen Sicherheitsleistungen sollte das jeweilige Kontrollorgan die in § 37a VStG eingeräumte Ermächtigung derart ausüben, dass für den ersten Verstoß ein Betrag von EUR 200,-- und für jeden weiteren ein Betrag von EUR 10,-- als vorläufige Sicherheitsleistung eingehoben wird.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast